

Gemeinde Eberdingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Eberdingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 21.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Eberdingen beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (Steuersatz) wird wie folgt neu gefasst

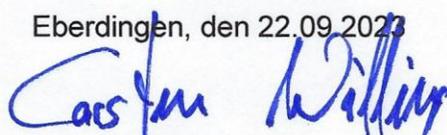
- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **132,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **900,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **264,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.800,00 €**. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Unverändert
- (4) Unverändert
- (5) Unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eberdingen, den 22.09.2023


Carsten Willing
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.